

Klerikers, der einen Heiden erschlagen hatte, regeln mußte (Nr. 6 § 6), wurde schon erwähnt. Die Anweisung an den Erzbischof (Nr. 8 § 2), die Buße für Eltern, deren Kinder in igne vel aqua praecipites sterben, von Fall zu Fall festzusetzen, ist wohl auf Unglücksfälle zu beziehen, nicht auf Kindesaussetzung, die bei Mißgeburten und nur im frühesten Kindesalter noch in der Gulathingslög erlaubt war (c. 21).

Nimmt man alles zusammen, so läßt sich nicht leugnen, daß sowohl die Canones der Reichssynode von 1164 wie die neuen Dekretalen einen, vom Standpunkt des römischen Kirchenrechtes des 12. Jahrhunderts gesprochen, noch recht primitiven Zustand der norwegischen Kirche verraten. Hinter den Verbotten der Kurie blickt noch überall der ungebrochene heimische Volksbrauch und Rechtszustand hervor. Man wird manchmal fast an die Papstbriefe der Bonifatiuskorrespondenz erinnert bei den Dingen, die hier bei einem offiziell zwar schon seit 150 Jahren bekehrten, aber bis vor kurzem der päpstlichen Einwirkung noch völlig entzogenen Volke geregelt werden müssen, und von den Zuständen im merowingischen Frankenreich um 730 werden die norwegischen um 1150 nicht allzu weit entfernt gewesen sein.

Das ist im allgemeinen nun ja nichts neues und aus den reich fließenden, aber späteren norwegischen Quellen, auf deren Heranziehung auch nur vergleichsweise hier bewußt verzichtet wurde, schon bekannt genug.¹⁾ Den Wert der neuen Quellen erblicke ich vor allem darin, daß sie uns für das Eindringen des kanonischen Rechts nach Norwegen bestimmte, zeitlich verhältnis-

daß den Anhängern Sverres, welche um Buße nachsuchten, diese nicht verweigert werden darf, auch wenn sie hinterher die Bußleistungen verspotten und weiterhin „sündigen“, d. h. durch Beteiligung am Krieg bußpflichtig werden; nur sind sie vom Rückfall durch Ausmalung der Folgen im göttlichen Gerichte abzuwarnen. § 5: Wer unter Zwang eidlich verpflichtet wurde, sich am Krieg (natürlich auf Seite Sverres) zu beteiligen, soll nicht offen ermahnt werden, den Eid zu brechen, sondern, wenn er das getan hat, nicht bestraft werden. Von einer offenen Lösung der Untertanen von ihrem Eide, wie sie von früheren, an dieser Stelle genannten Päpsten (Gregor VII. und Urban II.) ausgesprochen worden ist, sieht die Kurie also dieses Mal ut agatur consultius ab.

¹⁾ Die Arbeiten von Zorn und vor allem Maurer haben die Aussagen der nordischen Quellen systematisch gesichtet und dargestellt.